
Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.

Einkaufsgebühr der Zeile 15 Rp. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.

Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (G. Hünerwabel) in Bern.

Botschaft

des

Bundesrathes an die eidgenössischen Räthe, betreffend die am 11. und 12. Oktober d. J. mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika abgeschlossenen Postverträge.

(Vom 13. November 1867.)

Tit. I

Bereits bei Gelegenheit der von Seite der Vereinigten Staaten von Nordamerika veranlaßten allgemeinen Postkonferenz in Paris (Mai 1863) hatte der Vertreter derselben, Herr Kasson, Mitglied des Kongresses und Kommissär, dem schweizerischen Minister in Paris mündliche Eröffnungen gemacht, welche die Geneigtheit seiner Verwaltung ausdrückten, mit der Schweiz für Erstellung beidseitiger direkter Postverbindungen einen Vertrag abzuschließen, wofür dieser Abgeordnete im Juli 1863 dem schweizerischen Minister in Paris zur Berathung einen Entwurf vorlegte. Jedoch konnte der Sache damals noch keine Folge gegeben werden, weil der Transit der Korrespondenzen auf dem europäischen Festlande, so wie zu Meer für geschlossene Sendungen mit Tagen belegt war, deren Höhe die anderweitigen Vortheile einer direkten Vertragsverbindung mit den Vereinigten Staaten überwog, so daß man darauf abstellte, weiteren Unterhandlungen eine günstigere Gestaltung der Transitverhältnisse vorhergehen zu lassen. Die schweizerische Postverwaltung hat nun zwar durch den auf 1. Oktober 1865 in Ausführung getretenen Postvertrag mit Frankreich eine erhebliche Erleichterung des Transits für geschlossene Sendungen erlangt, jedoch immerhin

noch nicht in dem Maße, daß in denselben gegenüber der stückweisen Ueberlieferung an Frankreich eine Begünstigung zu finden wäre. Auch die Transitpreise über Deutschland, obgleich etwas tiefer, bilden immer noch ein Hinderniß für vortheilhafte Ausführung eines schweizerisch-amerikanischen Postvertrages. Nun hat die Postverwaltung der Vereinigten Staaten sowohl mit Frankreich als mit dem deutschen Postverein, speziell mit Preußen und Belgien, Unterhandlungen eingeleitet, in Folge welcher Aussicht gegeben ist, die Transitpreise so weit zu ermäßigen, daß die Einführung direkter geschlossener Korrespondenzsendungen zwischen den schweizerischen Posten und den Posten der Vereinigten Staaten mit Nutzen erfolgen könnte.

Nicht nur glaubte der Bundesrath im postalischen Interesse der Schweiz zu handeln, wenn auf Abschluß eines Vertrags mit den Vereinigten Staaten Bedacht genommen würde, sondern überhaupt der richtigen Stellung zu entsprechen, einen Anlaß nicht unbenutzt vorübergehen zu lassen, um die Geschäfts- und Verkehrsverbindungen mit den Vereinigten Staaten zu vermehren und der Annäherung der Schweiz an diesen politisch verwandten Staat einen erneuerten Ausdruck zu geben. Das Postdepartement hat daher die wiederholte Anfrage, welche das Postdepartement der Vereinigten Staaten hier durch einen bevollmächtigten Kommissär gestellt hat, entgegen genommen und mit demselben zwei Postverträge unter Vorbehalt der höheren Genehmigung in der Bundesstadt unterhandelt und abgeschlossen.

Der erste dieser Verträge vom 11. Oktober 1867 hat die Erstellung einer gegenseitigen direkten Postverbindung zur Auswechslung von Korrespondenzen (in geschlossenen Sendungen) zum Gegenstande; der zweite Vertrag vom 12. Oktober betrifft die Ausstellung und Auszahlung postamtlicher Geldanweisungen.

Beide Verträge sind nur eventuell abgeschlossen, in der Voraussetzung einer nähern entsprechenden Regulirung der Transitverhältnisse mit den europäischen Zwischenstaaten, mit welchen die Postverwaltung der Vereinigten Staaten in Unterhandlung steht. Mit Rücksicht auf diese Sachlage ist der Termin der Ausführung der Verträge den beiden Postverwaltungen festzusetzen anheimgestellt worden, die nicht ermangeln werden, hierin vorzugehen, sobald für geschlossene Sendungen hinreichend billige Transitpreise erlangt sein werden.

Auf das Einzelne übergehend, behandeln wir vorerst den allgemeinen Postvertrag über die Erstellung direkter Postverbindungen für Korrespondenzen, vom 11. Oktober 1867.

Der Verkehr in Korrespondenzen zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten ist zwar der Zahl nach noch nicht von jenem Umfange, wie mit den verkehrreichen größern europäischen Staaten,

doch immerhin der beträchtlichste mit den überseeischen Ländern, und hat umfaßt im Jahr 1866:

Briefe	Anzahl 166,000.
Drukfsachen	„ 62,000.

Diese Korrespondenzen wurden bisher, je nach Verlangen der Aufgeber, über Frankreich oder über Deutschland (Baden, Preußen) und Belgien oder Bremen (Hamburg) geleitet und den Postverwaltungen von Frankreich und andererseits von Baden u. s. w. stückweise überliefert; für jede dieser drei Linien bestehen besondere Versendungs- und Taxbestimmungen. Der Sectransport von der französischen und der belgischen Küste ab wird dormalen bei günstiger Witterung auf 12 Tage berechnet.

Ueber die wesentlichen Bestimmungen des Vertrages ist Folgendes hervorzuheben:

I. Umfang und Leitung. (Art. 1, 8, 9 u. 11.)

Der Vertrag umfaßt außer den gewöhnlichen Briefen auch den Transport von Zeitungen, Drukfsachen jeder Art und Muster, und gestattet auch die Rekommandation dieser Sendungen. In den bisherigen Verträgen sind die Waarenmuster nur zur vollen Briefftage zugelassen; der neue Vertrag verordnet hiefür die Anwendung der bloßen Drukfsachtage. Ueber Frankreich war bisher keine Rekommandation zugestanden. Wir sollen indessen bemerken, daß die im neuen Vertrage vorgesehene Rekommandation den hierseitigen Begriffen dieser Sicherung nicht ganz entspricht. Die Vereinigten Staaten kennen keine Verantwortlichkeit und Vergütungspflicht im Falle von Verlust solcher Sendungen, so daß die Rekommandation nach den Vereinigten Staaten lediglich einen Nachweis über die Spedition zur Folge hat. Zu Weitem hat sich die überseeische Postverwaltung nicht herbeigelassen.

Ueber Beschaffenheit und Inhalt derjenigen Sendungen, für welche die ermäßigte Drukfsach- und Mustertage in Anspruch genommen wird, enthält der Art. 11 ähnliche Bestimmungen, wie in andern bestehenden Postverträgen festgesetzt und hier namentlich durch die vorhandenen Transportmittel und Landesgesetze bedingt sind.

II. Leitung. (Art. 2, 3, 12, 13 u. 15.)

In der Leitung der Korrespondenzen wird der Vertrag voraussichtlich nicht große Veränderungen bewirken, indem man auch fernerhin die regelmäßigen Dampfschiffahrten (englischer, französischer, belgischer, amerikanischer, hanseatischer Unternehmungen u. s. w.) für den Transport benutzen wird. Es ist im Art. 3 vorgesehen, den Transport zwischen beiden Ländern der Besorgung der amerikanischen Postverwaltung auch

in der Richtung nach Amerika zu übertragen, wobei man hierseits vorzugsweise den Meertransport im Auge hatte, da diese Postverwaltung eher in der Lage ist, die schnellste und häufigste Ueberlieferung mit Schiffsdienst zu veranstalten. Sollte die Schweiz für den Landtransit günstigere Bedingungen erlangen als Amerika, so würde dieselbe auch im Hin- und Herwege den Landtransport übernehmen können. Ähnliche Vorkommnisse bestehen bezüglich des Transits zwischen der Schweiz und Belgien, wie Spanien.

Eine direkte Auswechslung von Korrespondenzen oder so geheißenener Postfelleisen wird nun vor der Hand lediglich zwischen dem Postamt New-York und den Postämtern Basel und Genf (Art. 2) erfolgen. Wir denken, diese zwei Punkte können bis auf weitere Vermehrung der Korrespondenzen ausreichen und bemerken, daß die Postverwaltung der Vereinigten Staaten für jetzt auf eine größere Zahl von Auswechslungsbüreaux einzutreten nicht geneigt war. Für die Beförderung von Postfelleisen (geschlossene Sendungen) zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Nordamerika steht die amerikanische Postverwaltung, wie bereits erwähnt, mit der Postverwaltung von Frankreich einerseits und der Postverwaltung des deutschen Postvereins, wie Belgien andererseits, in Unterhandlung, durch welche wir günstigere Bedingungen erwarten, als bisher nach den direkten Verträgen der Schweiz zustanden sind.

In den Artikeln 12 u. 13 ist eventuell die Korrespondenzversendung nach und aus dritten Ländern, in stückweiser Ueberlieferung, wie unter Verschluss über das Gebiet des einen und andern Kontrahenten vorgesehen. Es kann der Schweiz dienen, für die nach den Ländern und Inseln im stillen Ozean bestimmten Korrespondenzen die stückweise Transitleitung über die Vereinigten Staaten zu benutzen, und es ist die Reziprozität für amerikanische Korrespondenzen über die Schweiz festgesetzt. Je nach den Anschlüssen der französischen und schweizerischen Bahnen und derjenigen von Süddeutschland und Italien kann die Schweiz den amerikanischen Korrespondenzen eine geeignete Transitlinie anbieten. Wir nahmen auch nicht Anstand, auf den Grundsatz eines unentgeltlichen Transportes geschlossener Korrespondenzsendungen einzugehen, welcher unter Reziprozität von den Vereinigten Staaten beantragt worden ist und eine stehende Norm in den Postverträgen bildet, welche die Union in neuester Zeit abschließt.

Wir denken nicht, daß diese Bestimmung je für die Schweiz von Belang oder lästig sein werde, und hatten übrigens in Betracht zu ziehen, daß bei Berechnung irgend welcher Transittagen doch nur eine Umgehung der Schweiz einträte, demnach dieser Transport niemals Gegenstand eines fiskalischen Vortheils sein könnte. Die Vergütung auswärtiger Auslagetagen dagegen ist vorgesehen (Art. 13). Die Bestim-

mung Art. 15 bezieht sich lediglich auf allfällige Ueberlieferung der Korrespondenzen von einer Schiffsgesellschaft an eine andere, die in den englischen und französischen Seehäfen zuweilen vorkommt.

III. Taxen. (Art. 4, 5, 6, 7 u. 16.)

Die dermaligen Taxen betragen, je nach den verschiedenen Linien:

Ueber Frankreich.		Ueber Preußen und Belgien.		Ueber Bremen (Hamburg).	
Briefe.	Druck- sachen.	Briefe.	Druck- sachen.	Briefe.	Druck- sachen.
7½ Gr.	40 Gr.	15 Gr.	4 Loth.	15 Gr.	1 Loth.
Rp.	Rp.	Rp.	Rp.	Rp.	Rp.
110	20	170	40	95	20

In Gewärtigung hinreichend günstiger Transitpreise der europäischen Zwischenstaaten ist im Vertrage die Taxe für die frankirte Sendung angesetzt worden:

Für Briefe bis 15 Gramme auf	80 Rp.
Für Drucksachen und Muster dürfte von Seite der Schweiz	
die Gesammttaxe für 40 Gramme berechnet werden auf	20 „

Die vorgesehene Ermäßigung der Taxe wird einzig dem Verkehr zum Vortheil gereichen, da bei den projektirten Ansätzen, nach Abzug der Transittaxen, den beiden Ländern kaum der Betrag eines gewöhnlichen und bisherigen internen Porto verbleibt, und zwar der Schweiz etwa 10 Rp. von Briefen und 2 Rp. von Drucksachen und Waarenmustern. Nicht frankirte Briefe werden mit einem Taxzuschlage bis auf 25 Rp. belegt; die allgemeine Anwendung einer Frankirungsprämie findet auch hier ihre vollste Berechtigung.

Als Einschreibgebühr ist ein Betrag von höchstens 50 Rp. festgesetzt, ohne Unterschied des Gewichts der Sendung. Eine Eigenthümlichkeit liegt insofern in der Bestimmung des Art. 7 über die Taxe von Drucksachen und Waarenmustern, als es der absendenden Postverwaltung anheimgestellt ist, die Taxe nach Maßgabe ihrer Tarife zu berechnen. Diese Vereinbarung beruht auf dem Bedürfnisse möglicher Vereinfachung der Taxen, und es ist hiebei verstanden, daß außer der Transittaxe lediglich die im internen Verkehr der versendenden und der empfangenden Postverwaltung zur Anwendung komme. Da für diese Gegenstände obligatorische Frankirung besteht, und der absendenden Verwaltung die ganze Taxe anfällt, so hat jede Postverwaltung hiebei nur das Interesse des eigenen Publikums und der eigenen Postkasse zu vertreten.

Die Straf-Zutaxe von höchstens 50 Rp. und die Ergänzungstaxe auf ungenügend frankirten Drucksachen und Waarenmustern dagegen gehört derjenigen Postverwaltung, welche den Bezug besorgt.

Die Taxbefreiungen (Art. 16) sind lediglich den postdienstlichen Korrespondenzen vorbehalten. Die Korrespondenzen der beidseitigen Staatsbehörden in Amtssachen u. s. w. bleiben daher auch fernerhin der ordentlichen Taxation unterstellt.

IV. Theilung und Berechnung der Taxen (Art. 10, 14 u. 17).

In gemeinsame Berechnung fallen lediglich die Taxen von Briefen (mit Ausnahme der Straftaxe auf ganz unfrankirten Briefen).

Auf dem Gesamtbetrag dieser Taxen kommt vorerst die Auslage für Transport über das Zwischengebiet (Transit) in Abzug, und vom Reste fallen $\frac{3}{5}$ an die Vereinigten Staaten und $\frac{2}{5}$ an die Schweiz.

In Betracht der großen Ausdehnung des amerikanischen Vereinsgebiets kann dieser Theilungsfuß für die Schweiz als ein liberales Zugeständniß der transatlantischen Postverwaltung aufgefaßt werden.

In den Artikeln 14 und 17 sind die Grundzüge des Abrechnungsmodus und der Behandlung der unanbringlichen Postgegenstände u. dgl. in üblicher Weise angegeben.

V. Ausführung (Art. 18 u. 19).

Von dem Gange der Unterhandlungen der Postverwaltung der Vereinigten Staaten für die Transitpreise des Land- und Seetransportes hängt nun zunächst der Zeitpunkt der Vertragsausführung ab. Hätten wir auch vorgezogen, diese Verhandlungen unserm Vertrage vorangehen zu lassen, so war dagegen zu berücksichtigen, daß die große Entfernung zwischen den Sizen beider Postverwaltungen gebot, die Anwesenheit des amerikanischen Abgeordneten in der Bundesstadt zu benutzen und die nähere Verständigung über die Ausführung dieses immerhin sehr einfachen Postvertrags seinerzeit auf dem Wege der Korrespondenz erfolgen zu lassen.

Stellt sich auch der Abschluß dieses Vertrags nicht als Nothwendigkeit dar, so erscheint derselbe immerhin unter dem nationalen und dem volkswirtschaftlichen Gesichtspunkte als angemessen und nützlich, und wird jedenfalls dazu beitragen, den Verkehr beider Länder zu beleben und zu erweitern. Eine Taxermäßigung steht hiedurch für die Briefe und für die Waarenmuster in Aussicht, deren Belauf dem Publikum ausschließlich zu gut kommen wird und nach dem Stande der

dermaligen Frequenz auf etwa 60,000 Franken jährlich angeschlagen werden kann.

Uebereinkunft für Einführung postamtlicher Geldanweisungen.

Durch Abschluß dieses Vertrags vom 12. Oktober 1867 hatte man vorzüglich die Erleichterungen im Auge, welche sich für den Kleinverkehr, die Auswanderung und die Familienverbindungen der Einwohner beider Länder als wirkliches Bedürfniß erzeigt haben, die durch die Verkehrsmittel des Handels nicht ausreichende und leichte Befriedigung fanden.

Der Einführung des Geldanweisungsverkehrs zwischen zwei nicht an einander stoßenden Ländern scheinen nun freilich große Hindernisse im Wege zu stehen. Die beiden Verwaltungen haben sich indes für Befriedigung desselben auf einen Ausweg vereinigt, welcher diesen ganzen Verkehr außerordentlich einfach macht und für den Fall, als er sich als praktisch erweist, die Möglichkeit gewährt, mit jedem beliebigen Lande in ähnliche direkte Verkehrsbeziehungen zu treten.

Jedes der beiden Länder bezeichnet nämlich ein Postbureau im Innern, welches Geldanweisungen für das andere Land in Empfang nimmt durch das Mittel interner Geldanweisungen. Die beiden Büreaux theilen sich alsdann nur die eingezahlten Summen und Adressen mit, ohne gleichzeitige Uebersendung des Geldes selbst; jedes Bureau bezahlt als Mandatar des Büreaus des andern Landes dessen notirte Anweisungen wiederum mit internen Mandaten, und es gleichen dann die beiden Büreaux ihre Saldi von Zeit zu Zeit aus.

Als beiderseitige Auswechslungsstellen sind bezeichnet:

Das Postamt New-York,
 " " Basel.

Der Betrag einer Anweisung ist auf 50 Dollars begrenzt; doch bleibt unbenommen, gleichzeitig mehrere Anweisungen zu erheben. Für größere Zahlungen wird der Handelsstand und Industrielle im Wechselverkehr leichtere und wohlfeilere Transmissionsgelegenheit finden, was indessen hier nicht in Betracht kommt, da dieser Theil des Verkehrs außer dem obligatorischen Bereiche der Postverwaltung liegt.

An Gebühren (Art. 5) werden berechnet:

- 1) diejenige der internen Geldanweisungen des ausstellenden Landes;
- 2) eine internationale Tage von 1 % vom Anweisungsbetrag, wenigstens 1 Franken;
- 3) die Tage der internen Geldanweisungen des auszahlenden Landes.

Die erste und zweite Gebühr fällt an die Postverwaltung des ausstellenden Landes und die dritte Gebühr an die Postverwaltung des auszahlenden Landes.

Die Gebühr wird sich hienach z. B. für eine Anweisung von 100 Franken aus der Schweiz nach den Vereinigten Staaten wie folgt stellen:

Schweizerische interne Taxe	20 Rp.
Internationale Taxe	100 "
Amerikanische internationale Taxe annähernd	50 "
	Total 170 Rp.

Ein doppelter Brief (bis 15 Gramm) kostete bisher 220 Rp. (über Frankreich).

Ein Paket mit 100 Franken Baarschaft würde von Bern bis New-York an Posttage 505 Rappen kosten.

Die Hauptschwierigkeit für diesen Vertragsabschluss bildeten die Verschiedenheit der Valuten der beiden Länder und die Schwankungen des Wechselkurses. Es schien daher dem Bundesrath ange messen, auch den Chef des Finanzdepartements zur Theilnahme an den diesfälligen Verhandlungen mit abzuordnen.

Darüber wurde nun bestimmt, daß die beiden Verwaltungen für ihre Operationen den Goldfuß zu Grunde legen. Wenn also z. B. die nordamerikanische Verwaltung eine Anweisung für die Schweiz in Papier erhält, so setzt sie die betreffende Summe nach dem Tageskurs in Gold um und gibt letztere Summe dem schweizerischen Bureau zur Ausbezahlung auf. In gleicher Weise verfährt die nordamerikanische Verwaltung, wenn sie die von der Schweiz in Gold aufgegebene Summe in Papier ausbezahlen läßt.

Mit Rücksicht auf die Schwankungen des Wechselkurses wurde bestimmt, daß für den Fall, als die ordentliche Taxe nicht genügen würde, um die diesfällige Chance zu bestreiten, ausnahmsweise jeder Administration die Berechtigung zustehen solle, die im zweiten Artikel erwähnte Maximaltaxe entsprechend zu erhöhen. Indessen sollen sich die beiden Verwaltungen die Tarife jeweilen gegenseitig mittheilen, damit jede sich in solchen Fällen gehörig vorsehen kann (Art. 5).

Bezüglich der Abrechnung ist (Art. 6 u. 7) vorgesehen, daß dieselbe halbjährlich gestellt, der Saldo in London oder Paris bezahlt, auch, wenn inzwischen das Guthaben der einen Verwaltung 2000 Dollars übersteigen würde, der schuldende Theil den annähernden Betrag sofort auf Rechnung zu liefern hat. Von Geldanweisungen, deren Auszahlung aus irgend einem Grunde nicht erfolgen könnte, wird der Betrag

dem Einzahler zurückgestellt; die bezahlten Tagen jedoch bleiben den Postkassen verfallen.

Die Postverwaltungen werden die Ausführung (Art. 10 u. 11) möglichst zu beschleunigen suchen. Da jedoch verschiedene Vorarbeiten erfordert werden und die Ratifikation des allgemeinen Postvertrags vorausgehen sollte, so wurde in dem Vertrage selbst die Anberaumung des Beginnes den Postverwaltungen überlassen.

Unter allen Umständen bildet auch dieser Vertrag eine sehr nützliche Erweiterung der postalischen Verbindungen der Schweiz. Hierbei ist der Standpunkt der vollsten Gleichberechtigung beider Kontrahenten zu Grunde gelegt und für die Gebühren immerhin eine mäßige Proportion eingehalten worden. Die Annahme auch dieses Vertrags darf daher mit bester Ueberzeugung als rätzlich erachtet werden.

Der Bundesrath stellt nunmehr den Antrag:

Es sei den zwischen dem schweizerischen Bundesrathe und den Vereinigten Staaten von Amerika abgeschlossenen zwei Verträgen:

1. Vertrag über die Errichtung direkter gegenseitiger Postverbindungen, vom 11. Oktober 1867;
2. Vertrag über die Einführung gegenseitiger postamtlicher Geldanweisungen, vom 12. Oktober 1867,

nach Inhalt des nachstehenden Beschlußentwurfes die Genehmigung zu erteilen.

Bern, den 13. November 1867.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,

Der Vizepräsident:

Dr. J. Dubs.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.

Beschlusſentwurf

betreffend

die Genehmigung der Postverträge mit den Vereinigten Staaten
von Amerika.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 13. November
1867;

nach Kenntnißnahme der zwischen der Schweiz und den Vereinigten
Staaten von Amerika abgeschlossenen Postverträge;

in Anwendung von Art. 74, Ziffer 5 der Bundesverfassung,

b e s c h l i e ß t :

1. Es wird den nachbezeichneten, zwischen dem schweizerischen Bundesrathe und dem Postdepartement der Vereinigten Staaten von Amerika den 11. und 12. Oktober 1867 in Bern abgeschlossenen zwei Postverträgen, nämlich:

- a. dem Vertrage betreffend die Errichtung direkter gegenseitiger Briefpostverbindungen zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten, vom 11. Oktober 1867;
- b. dem Vertrage über die Einführung gegenseitiger postamtlicher Geldanweisungen zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten, vom 12. Oktober 1867,

die vorbehaltene Genehmigung ertheilt.

2. Der Bundesrath ist mit der Auswechslung der Ratifikationen und mit der Vollziehung beauftragt.

Botschaft des Bundesrathes an die eidgenössischen Räthe, betreffend die am 11. und 12. Oktober d. J. mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika abgeschlossenen Postverträge. (Vom 13. November 1867.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1867
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	50
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	23.11.1867
Date	
Data	
Seite	31-40
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 611

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.